

**FLURGESETZ
DER
GEMEINDE CONTERS I.P.**

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES

Art. 1 Geltungsbereich und Zweck

II. FLURORDNUNG

Art. 2 Geschlossene Zeit
Art. 3 Hühner- und Hundehaltung
Art. 4 Verstellen von Vieh
Art. 5 Lebhäge, Sträucher und Bäume
Art. 6 Zäune
Art. 7 Öffentliche Vermessungszeichen

III. FLUR- UND WIRTSCHAFTSWEGE

a) Ausgestaltung und Benutzung

Art. 8 Flur- und Feldwege
Art. 9 Wirtschaftswege

b) Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 10 Erstellung
Art. 11 Baulicher Unterhalt und Erneuerung
Art. 12 Sauberkeit und Reinigung

IV. ÖFFENTLICHE SACHEN

Art. 13 Gemeingebrauch
Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch
Art. 15 Sondernutzungsrecht

V. VOLLZUGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 16 Vollzug
Art. 17 Strafbestimmungen
Art. 18 Rechtsmittel
Art. 19 Inkrafttreten

Art. 4 Verstellen von Vieh

Beim Verstellen von Vieh ist durch genügende Mithilfe von Treibern und durch Führen von Tieren allfälliger Schaden zu verhindern.

Art. 5 Lebhäge, Sträucher und Bäume

Lebhäge, überhängende Sträucher und Bäume sind alljährlich so zurückzuschneiden, dass sie nicht in öffentliche Wege und Strassen hineinragen. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer.

Art. 6 Zäune

Grundeigentümer auf Gebiet der Gemeinde sind verpflichtet, ihre Grundstücke gegenüber der Allmende abzuzäunen. Die Zäune sind jeweils bis zum Beginn der geschlossenen Zeit zu erstellen und zu unterhalten. Im Unterlassungsfalle besorgt dies die Gemeinde auf Kosten der Eigentümer.

Art. 7 Öffentliche Vermessungszeichen

Die Grundeigentümer sind verpflichtet, auf ihren Grundstücken oder an deren Grenzen öffentliche Vermessungszeichen zuzulassen.

III. FLUR- UND WIRTSCHAFTSWEGE**a) Ausgestaltung und Benutzung****Art. 8 Flur- und Feldwege**

Flur- und Feldwege sind private Verkehrsanlagen und dienen der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung. Sie sind dem Gelände angepasst, mit besonderer Rücksicht auf das Ortsbild und die Landschaft anzulegen und auf das notwendige Mass zu beschränken. Vorbehalten bleiben die baupolizeilichen Bestimmungen.

Art. 9 Wirtschaftswege

Land- und Forstwirtschaftswege dienen der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung des angeschlossenen Gebietes. Sie sind grundsätzlich als Naturstrassen anzulegen und nur dort zu asphaltieren, wo sich dies aus zwingenden Gründen als notwendig erweist.

Die Gemeinde sorgt durch Erlass von Verkehrsbeschränkungen für die zweckgemässe Nutzung der Wirtschaftswege.

b) Erstellung, Betrieb und Unterhalt

Art. 10 Erstellung

Alle Verkehrsanlagen sind so zu erstellen, dass sie weder Personen noch Sachen gefährden.

Die Gemeinde deckt die Auslagen für die Erstellung ihrer Verkehrsanlagen durch Grundeigentümerbeiträge und aus allgemeinen Mitteln. Die Aufteilung der Kosten erfolgt nach dem Vorteilsprinzip. Die Kosten der privaten Verkehrsanlagen tragen die Grundeigentümer.

Art. 11 Baulicher Unterhalt und Erneuerung

Alle öffentlichen und privaten Verkehrsanlagen sind dauernd in sachgemäsem Zustand zu halten.

Der Unterhalt und die Erneuerung obliegen grundsätzlich dem Eigentümer der betreffenden Anlage. Vorbehalten bleibt die Übernahme des Unterhaltes privater Verkehrsanlagen durch die Gemeinde nach den Vorschriften des Baugesetzes.

Die Kosten für den Betrieb und Unterhalt öffentlicher Verkehrsanlagen trägt die Gemeinde. Zur Deckung ihrer Auslagen für die Erneuerung und für aufwendige Sanierungen, kann die Gemeinde im Rahmen des kantonalen Perimetergesetzes Grundeigentümerbeiträge erheben.

Art. 12 Sauberkeit und Reinigung

Verunreinigungen von Verkehrsanlagen sind zu vermeiden. Gemeinde und Private sorgen für die Reinigung der von ihnen unterhaltenen Anlagen.

Verkehrsanlagen der Gemeinde, die durch Private übermässig verschmutzt werden, sind von diesen auf eigene Kosten zu reinigen. Der Gemeindevorstand trifft, sofern notwendig, die erforderlichen Anordnungen.

IV. ÖFFENTLICHE SACHEN

Art. 13 Gemeingebrauch

Die nicht nachweislich im Privateigentum stehenden Gewässer, Strassen und Plätze sowie die Grundstücke des Nutzungsvermögens der politischen Gemeinde (Alpen, Weiden und Wälder) sind zum Gemeingebrauch bestimmte Sachen. Zur Aufsicht über die öffentlichen Sachen ist der Gemeindevorstand zuständig.

Sachen zum Gemeingebrauch kann jedermann im Rahmen ihrer Zweckbestimmung und der geltenden Vorschriften benutzen. Jede über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung einer öffentlichen Sache bedarf einer Bewilligung.

Art. 14 Gesteigerter Gemeingebrauch

Gesteigerter Gemeingebrauch ist eine Gebrauchsart an einer öffentlichen Sache, welche eine gleichartige Mitbenutzung durch andere erheblich erschwert oder ausschliesst. Darunter fällt im wesentlichen die Inanspruchnahme von öffentlichem Grund und Eigentum für

- das Fassen von Quellen und die Wasserableitung für privaten Gebrauch;
- die Erstellung von Flur- und Wirtschaftswegen durch private Interessenz;
- die Erstellung und den Betrieb von Skipisten samt Terrainveränderungen;
- das Ablagern von Material durch Dritte;
- die temporäre Entnahme von Kies und Sand durch Dritte;
- sportliche Anlässe wie Rennveranstaltungen und dergleichen;
- das Aufstellen gewerbsmässiger Maschinen oder Vorrichtungen;
- die Ausübung eines Gewerbes, wie die Errichtung von Marktständen und Schau-buden, der Warenverkauf aus einem stationierten Wagen, das Aufstellen von Tischen und Stühlen für ein Restaurant;
- das Abstellen von Taxifahrzeugen;
- Umzüge und Demonstrationen usw.

Die Bewilligung zu gesteigertem Gemeingebrauch wird nur erteilt, wenn der in Frage stehenden Tätigkeit keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Vorbehalten bleiben in jedem Falle die baupolizeilichen Bestimmungen.

Der Gemeindevorstand erlässt eine Gebrauchsbewilligung oder eine Verfügung auf Zeit oder Widerruf. Mit Rücksicht auf das Gemeinwohl und den bestimmungsgemässen Gebrauch der Sache, wird dieselbe an sichernde Auflagen und Bedingungen geknüpft wie; die Pflicht zur Wiederherstellung des alten Zustandes; die Bezahlung von Gebühren usw.

